

## § 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter des Zentralinstituts für Schweißtechnik, Halle (S.), Köthener Str., erteilt werden.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind dem Zentralinstitut für Schweißtechnik in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Per Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.\*: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Nichteisen-Metallen  
für Schilder.**

**— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 12 —**

**Vom 11. August 1981**

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Einsatz von Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern aller Art, z. B.

Namenschilder — Werbeschilder — Hinweisschilder — Funktionsschilder — Skalen — Tabellen — Zifferblätter,

auch in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot gemäß Abs. 1 ist die Verwendung von Blechen aus Aluminiumlegierungen für

- a) spanabhebende Maschinen,
- b) Elektro- und Verbrennungsmotore,
- c) Erzeugnisse der optischen Industrie,
- d) Maschinen mit Oberflächentemperaturen über 60° C (wenn das Schild nicht an einer Stelle mit Temperaturen von 60° C und weniger angebracht werden kann).

Zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern für Exporterzeugnisse ist die Verwendung von Al 99,5—99,7 oder Aluminiumlegierungen zulässig.

## § 2

Die Verwendung von Kupfer und Kupferlegierungen auch in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten ist für Schilder aller Art verboten.

## § 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können durch den Leiter der Hauptabteilung Maschinenbau des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(2) Ausnahmeanträge müssen technisch begründet werden und sind der im Abs. 1 bezeichneten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Holz.  
— Staatliches Herstellungs-  
und Verwendungsverbot Nr. 13 —**

**Vom 11. August 1981**

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Einsatz von Schnittholz (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. für die Ausführung von Bauaufgaben verboten;

## a) Schnittholz aller Arten

1. für Kellerdecken in Massivbauten,
2. für Fußböden (ausgenommen ist die Herstellung von Parkett),
3. für Boden- und Kellerverschläge einschließlich Verschlagstüren,
4. für Zäune jeder Art einschließlich Schnee/äune,
5. zur Verkleidung von Außenwänden,
6. für Kellerfenster,
7. für Sohlbänke und Lateibretter,
8. für Treppenläufe und Podeste bei mehr als eingeschossigen Bauten,
9. für Balkonbrüstungen und Verkleidungen
10. für Papier- und Abfallkästen (ausgenommen Schnittholzreste),
11. für Verladekeile (ausgenommen Schnittholzabfälle);

## b) Nadelschnittholz

1. zur Herstellung von Holzbalkendecken bei mehr als zweigeschossigen Wohnbauten,
2. für Trennwände in Wohn-, Geschäfts-, Laden- und Industriebauten (ausgenommen tragende Konstruktionsteile leichter bzw. umsetzbarer Trennwände in Industriebauten),
3. für Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen,
4. für Klopfstangen, Pergolen und für die Einrichtung von Kinderspielplätzen,
5. für Hausgesimse,
6. für Pikier- und Vorkeimkästen (ausgenommen Altmaterial),
7. für Frühbeeteinfassungen,